

Mindestgehaltsempfehlungen für langfristig angestellte Tierärztinnen und Tierärzte

1. Berufsjahre

Die Höhe des Bruttomindestgehaltes richtet sich nach der Anzahl der Berufsjahre. Die Berufsjahre zählen ab dem ersten Monat nach der Approbation, in dem die Tierärztin/der Tierarzt in einem Angestelltenverhältnis steht.

Teilzeitarbeitsverhältnisse mit einer Arbeitszeit von 20 und weniger Wochenstunden sind zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Teilzeitarbeitsverhältnisse mit mehr als 20 Wochenstunden sind voll auf die Berufsjahre anzurechnen.

Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis auf Grund der Inanspruchnahme gesetzlicher Elternzeiten ruht, sind nicht berücksichtigungsfähig.

2. Gehaltstabelle

Die Tätigkeitsgruppe I entspricht dem Grundgehalt für Tierärzte/innen. Die einzelnen Tätigkeitsgruppen unterscheiden sich jeweils um 10% Zuschlag.

Die **Eingruppierung in die einzelnen Tätigkeitsgruppen** erfolgt nach Fähigkeiten und Ausbildungsstand der/des angestellten Tierärztin/Tierarztes. Ebenso kann die Übernahme von praxisorganisatorischen Tätigkeiten bei der Eingruppierung in die Tätigkeitsgruppen herangezogen werden. Die Eingruppierung erfolgt durch den Arbeitgeber nach einem Mitarbeitergespräch. Stufenlose Übergänge zwischen den einzelnen Tätigkeitsgruppen sind möglich.

Folgende Tätigkeiten können bei der Eingruppierung berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei um eine **Beispielliste**, welche entsprechend der jeweiligen Praxisstruktur erweitert und angepasst werden kann.

Tätigkeitsgruppe I Grundgehalt

- Selbständige Ausführung der kleinen Chirurgie wie z.B. Kastration Kater, Kastration Kätzin, Kastration Rüde, Wundversorgung

Tätigkeitsgruppe II Grundgehalt plus 10 % Zuschlag

- Selbständige Ausführung der Bauchchirurgie, Kaiserschnitt, Pyometra, Milzextirpation, Magendrehung
- Labmagenoperation
- Kastration Hengst
- Bestandsbetreuung

Tätigkeitsgruppe III Grundgehalt plus 20 % Zuschlag

- Knochenchirurgie, Gelenkchirurgie, Zwerchfellhernie
- Kolikchirurgie

Beispiele für praxisorganisatorische Tätigkeiten, welche ebenso eine zusätzliche Höhergruppierung ermöglichen können, sind:

- Strahlenschutzbeauftragte/r
- Qualitätsmanagementbeauftragte/r
- Verantwortliche/r für Dienstplanerstellung
- GVP-Zertifizierungsbeauftragte/r
- Hygienebeauftragte/r
- Beteiligung am Notdienst
- Arbeitssicherheitsbeauftragte/r

3. Mindestgehaltsempfehlung in EUR

Berufsjahre	Tätigkeitsgruppe I	Tätigkeitsgruppe II	Tätigkeitsgruppe III
erste 6 Monate	2.565		
1.	3.031		
2.	3.274		
3. - 4.	3.342	3.676	
5. - 6.	3.390	3.732	4.091
7. - 8.	3.442	3.787	4.131
9. - 10.	3.640	4.004	4.369
11. - 12.	3.774	4.152	4.530
13. - 14.	3.907	4.297	4.688
Ab 15.	4.040	4.444	4.848
je 3 weitere BJ	2%	2%	2%

Die Tabelle versteht sich als Auflistung von Bruttomonatsgehältern auf Grundlage einer **40-h-Arbeitswoche ohne Überstunden** mit exakter Arbeitszeiterfassung. Jede zusätzlich geleistete Arbeitsstunde wird zusätzlich mit einem **173tel** des Bruttomonatsgehältes vergütet.

Die regelmäßige Durchführung jährlicher Mitarbeitergespräche wird ausdrücklich empfohlen, um den Vorgang der Eingruppierung für die/den angestellte/n Tierärztin/Tierarzt transparent zu machen.

Das bpt-Prämienmodell wird als Alternative ebenfalls empfohlen (siehe bpt-Website).

Diese Gehaltsempfehlungen werden regelmäßig angepasst.

4. Erläuterungen

- a. Notdienst** ist als zusätzliche Arbeitszeit zu berücksichtigen und wie Überstunden mit 1/173 des Bruttomonatsgehaltes pro Stunde zu entlohnen. Auf diese Arbeitszeiten sind Zuschläge (z.B. Nachtzuschläge) zusätzlich zu berücksichtigen.
- b. Fortbildung**
Hier wird auf die Ausführungen des bpt durch Herrn Panek verwiesen. Es gibt zwar eine Fortbildungspflicht für Tierärzte/innen, aber keine gesetzliche Regelung, inwieweit sich der Arbeitgeber an den Kosten hierfür zu beteiligen hat. Es wird daher empfohlen, diese Frage mit betrieblichen Vereinbarungen zu regeln.
- c. Eingruppierung**
Die regelmäßige Durchführung jährlicher Mitarbeitergespräche wird ausdrücklich empfohlen, um den Vorgang der Eingruppierung für die/den angestellte/n Tierärztin / Tierarzt transparent zu machen. Die Eingruppierung erfolgt immer unter Berücksichtigung aller für die Praxis/Klinik relevanten Tätigkeiten.
- d. Regionale Unterschiede**
Die genannten Gehaltsempfehlungen sind Mindestgehaltsempfehlungen. In Regionen mit höheren Lebenshaltungskosten können beispielsweise prozentuale Zuschläge gezahlt werden. Ebenso sind die Zahlung eines Weihnachtsgeldes und/oder Urlaubsgeldes oder Zuschüsse zur Fortbildung geeignet, die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen.
- e.** Die der Gehaltstabelle zugrunde liegenden Gehaltssteigerungen aufgrund der Berufsjahre orientieren sich an vergleichbaren Tarifverträgen wie zum Beispiel dem Gehaltstarifvertrag für tiermedizinische Fachangestellte.